

Pr. 100/91

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 4137 (V) vom 08.05.1991  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 29.05.1991

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:  
New Vision Video Vertriebs GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 02.04.1991 eingegangenen Indizierungsantrag am 08.05.1991 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Camp des Grauens III"  
Videofilm  
New Vision Video Vertriebs GmbH,

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

## Sachverhalt

Der Videofilm **Camp des Grauens III** wird von der New Vision Video Vertriebs GmbH vertrieben.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte dem Film das Kennzeichen "nicht freigegeben unter 18 Jahren".

Das beantragt die Indizierung, da der Film jugendgefährdend im Sinne von § 1 I GJS sei.

Den Inhalt des Filmes gibt es im wesentlichen wie folgt richtig wieder:

In dem Camp "New Horizons" hatte es in den vergangenen Jahren unzählige Morde an Jugendlichen, begangen durch eine Angela Baker gegeben. Deshalb war es für einige Zeit geschlossen worden. Nunmehr jedoch hat sich ein Ehepaar es zur Aufgabe gemacht, in dem Camp Jugendliche aus verschiedenen sozialen Schichten zusammenzuführen. Geholfen wird dem Ehepaar von einem Ex-Polizeibeamten, Barny, dessen Sohn im vergangenen Jahr durch diese Angela ums Leben gekommen ist. Angela hat sich mit falscher Identität in das Camp eingeschlichen und setzt ihre Mordserie fort.

Zur Begründung des Indizierungsantrags verweist der Antragsteller auf die grausamen Gewaltdarstellungen, die in dem Film enthalten sind. Diese wirkten offensichtlich sozialetisch desorientierend auf Kinder und Jugendliche, so daß eine Indizierung erforderlich sei.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## Gründe

Der Videofilm **Camp des Grauens III** war antragsgemäß zu indizieren.

Er ist offenbar geeignet (§ 15 a GJS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 I S. 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von Tötungsakten, begangen aus Mordlust und unter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer. Die Darstellung der Morde wird detailliert vorgeführt; die dürftige Rahmenhandlung dient lediglich dazu, die Tötungsakte miteinander zu verbinden. Die Tatsache, daß die Morde fast durchweg mit Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens durchgeführt werden, was dem Zuschauer in anschaulicher Weise vorgeführt wird, macht den Inhalt des Filmes besonders jugendgefährdend.

Noch bevor der Vorspann abgelaufen ist, wird der Zuschauer auf das, was der Film bietet, eingestimmt. Ein junges Mädchen wird von einem großen Müllwagen verfolgt und überfahren. Die Fahrerin steigt aus, packt das am Boden liegende Mädchen und

wirft es hinten auf den Wagen in die Rotationsmaschine. Diese setzt es in Gang, worauf das Mädchen von der Maschine in den Reißwolf gezogen wird. Die blutverschmierte Maschinenwand zeigt, daß es darin zerquetscht wurde.

Die Ankunft der Jugendlichen im Camp findet bei den Medien Beachtung. Nachdem eine Reporterin die Berichterstattung beendet hat, bittet sie Angela, ihr "Stoff" zu besorgen. Diese gibt ihr etwas mit. Die Reporterin schnupft die Droge, Blut läuft aus ihrer Nase, sie muß Blut erbrechen und stirbt letztendlich daran.

Im Camp haben sich die Jugendlichen in 3 Gruppen aufgeteilt, jeweils angeführt von einem Erwachsenen, nämlich den Eheleuten und Barny. Die nächsten zwei Mordopfer sind der alte Leader und ein junges Mädchen, mit dem er sexuelle Kontakte pflegt. Angela erschlägt erst den Alten und dann das halbnackte, barbuisige Mädchen mit einem Stock. Zynischer Kommentar, als sie das tote Mädchen ins Zelt zurückzieht: "Sei froh, daß Du tot bist, in ein paar Jahren hättest Du sowieso einen Hängebusen gekriegt".

Die nächsten Opfer sind Snowboy und sein farbiger Freund. Dem Farbigen befestigt sie einen Knallkörper und eine Wunderkerze im Gesicht und zündet diese an. Nachdem sie abgebrannt ist, explodiert der Knallkörper. Dadurch wird Snowboy geweckt, der seinen ohnmächtigen (oder toten?) Freund neben sich liegen sieht und deshalb vor Schreck schreit. Mit den Worten "Er hat selbst Schuld" schlägt Angela Snowboy mit einem Gegenstand über den Schädel, so daß dieser eine blutige Wunde erleidet. Die zwei Jungen schleppt Angela in das Zelt, wo bereits der alte Leader und das Mädchen liegen. Dann gießt sie über das ganze Zelt Benzin und zündet es an. Als das Zelt in Flammen aufgeht, sind Schreie, die aus dem Zelt kommen, zu vernehmen.

Unter einem Vorwand lockt Angela ein asiatisches Mädchen aus der anderen Gruppe weg. Mit einem Trick bugsiert sie das Mädchen in ein Zelt. Als diese empört daraus hervorkriecht, schlägt Angela ihr mit einem Beil den Kopf ab.

Bei einem Vertrauensspiel (Der Partner muß sich mit verbundenen Augen und gefesselten Händen von seinem Mitspieler durch den Wald führen lassen) nutzt Angela die Hilflosigkeit ihrer Partnerin aus, indem sie diese an einem Seil befestigt und mit einer Seilwinde an dem Gerüst hochzieht, soweit es eben geht. Das Mädchen schwebt etliche Meter über dem Boden, als Angela das Seil einfach losläßt. Ihr Opfer saust hinunter und schlägt mit Wucht auf dem Boden auf, was die Kamera von oben zeigt.

Auch mit der alten Leaderin spielt Angela dieses Vertrauensspiel. Sie stößt die Frau in eine mit Müllsäcken vollgestopfte Grube, in welcher die Ratten hausen. Während die Frau schreit, schüttet Angela das Loch zu. Letztendlich schaut nur noch der Kopf aus der Grube. Daraufhin holt Angela sich den Elektrorasenmäher, setzt ihn in Gang und nähert sich mit dem Gerät dem aus dem Boden ragenden Kopf. Vor dem Kopf angekommen, hebt sie den Mäher kurz an und setzt ihn auf das Gesicht der Frau. Das Geräusch der rotierenden Schneide verlangsamt sich etwas, womit dem Zuschauer klar wird, daß Haut und Knochen zermalmt werden.

Bobby, ein anderer Jugendlicher, läßt sich von Angela an einen Baum fesseln, d.h. seine Hände werden hinter dem Stamm des Baumes zusammengebunden. Angela befestigt dann einen Haken an den Fesseln, das andere Ende des Seiles befestigt sie an einem Wagen. Ohne auf Bobby's Flehen zu hören, läßt sie den Motor an und gibt Gas. Das Seil wickelt sich ab und strafft sich mit einem Ruck, wodurch Bobby's Schultergelenke gebrochen werden. An seinen Schultern ist sein weißes T-Shirt blutgetränkt.

Angelas nächstes Opfer ist der Rap-music-Fan. Angela läßt über ihn das Zelt zusammenstürzen. Als dieser sich befreien will, schlägt sie ihm mit einem Hammer auf die Hand, auf daß er sich vom Zelteingang zurückziehe. Dann schlägt sie zunächst mit einem schweren Ast auf ihn ein und als der Junge unter der Zeltwand regungslos liegt, nimmt sie Hammer und Meißel und schlägt den Meißel durch die Zeltwand hindurch tief in seinen Körper.

In einer weiteren Szene werden dem Zuschauer noch einmal die Leichen präsentiert; dann tötet Angela den dritten Leader, Barny, indem sie mit einer Pistole mehrere Schüsse auf seinen Körper abfeuert.

Mascha wurde von ihr gefangen genommen und versteckt. Die drei überlebenden Jugendlichen aus dem Camp müssen aneinandergefesselt ein weiteres Spiel spielen, daß Angela sich ausgedacht hat: Entweder sie finden innerhalb von wenigen Minuten die versteckte Mascha oder aber sie müssen sterben. Die drei finden Mascha zwar innerhalb der vorgegebenen Zeit, zwei jedoch sterben, da in dem Raum, in dem Mascha versteckt war, sich eine aus verschiedenen Werkzeugen zusammengestellte Konstruktion (Beil und lanzenähnliches Gerät) befand, mit denen sie getötet wurden. Der links stehende Junge wird zerstückelt, das farbige Mädchen wird mit der Lanze so aufgespießt, daß es tot stehen bleibt.

Mascha und der überlebende Jugendliche können sich von den Fesseln befreien. Mascha verfolgt Angela und kämpft mit ihr. Sie schlägt Angela das Beil in den Körper und versetzt ihr mehrere Messerstiche.

Angela wird mit einem Krankenwagen fortgebracht. Der sie begleitende Polizeibeamte vertritt die Auffassung, daß es besser sei, diese Mörderin zu töten, weil man sich dann viel Ärger ersparen würde. Ehe es jedoch dazu kommt, greift Angela, die zunächst wie ohnmächtig dalag, zu einer großen Spritze, stößt diese erst in den Bauch des Sanitäters und dann in das rechte Auge des Polizisten. Dieser hält seine Hand davor, Blut rinnt durch die Finger. Mit einer von Angela ausgestoßenen Drohung, die darauf hindeutet, daß die Morde ihre Fortsetzung finden werden, endet der Film.

Die jugendgefährdende Wirkung ist offenbar im Sinne von § 15 a GjS. Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von Mord- und Metzelszenen, was für jeden Zuschauer klar und zweifelsfrei erkennbar ist. Er erfüllt damit die Voraussetzungen, die eine Behandlung im vereinfachten Verfahren rechtfertigen.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Der Kunstvorbehalt stand der Entscheidung nicht entgegen. Ein künstlerischer Gestaltungswille ließ sich dem Film nicht entnehmen. Es handelt sich vielmehr um einen nach kommerziellen Gesichtspunkten ausgerichteten Film, der mit grausamen und unmenschlichen Gewalttaten gegen Menschen den Zuschauer unterhalten will. Selbst wenn man dem Film den Kunstvorbehalt des § 1 II Nr. 2 GjS zugute halten wollte, so ist in diesem Fall bei der Abwägung dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff. ) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß die Mordtaten fast ausnahmslos mit Gegenständen verübt werden, die im alltäglichen Gebrauch stehen und nicht außergewöhnlich oder unüblich sind. Der Film führt in vorbildlicher Weise vor Augen, wie man mit solchen Gegenständen andere töten oder gravierend verletzen kann. Die Darstellung der grausamen und in ihrer Ausführung brutalen Gewaltakte ist ausschließlich darauf angelegt, den Zuschauer zu ergötzen.

Dies verletzt den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung zur verantwortungsbewußten Persönlichkeit. Während nämlich Eltern und Pädagogen sich

darum bemühen, Kindern und Jugendlichen die Bedeutung der in der Verfassung verankerten Grundrechte, allen voran die Achtung der Menschenwürde nahe zu bringen, werden in dem Film Verhaltensweisen vorgeführt, die diese Bemühungen unterlaufen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kindern und Jugendliche in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen lassen könnten, nicht vor.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung Antrag bei der Bundesprüfstelle auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15 a Ab. 4 GjS).